

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizintechnik an der Technischen Universität München

Vom 30. April 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizintechnik an der Technischen Universität München vom 10. September 2002 (KWMBI II 2004 S. 1365) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) wird wie folgt gefasst:

„d) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen überdurchschnittlichen Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss auf dem Gebiet des Ingenieurwesens, der Naturwissenschaften oder der Medizintechnik oder „

2. In § 6 wird als Abs. 9 eingefügt:

„(9) Mindestens eine der in Anlage 2 aufgeführten Fachprüfungen aus den Grundlagen- und Vertiefungsfächern muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. Andernfalls gelten diese Prüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 4. April 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 30. April 2007.

München, den 30. April 2007
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. April 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. April 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2007 .